

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 14. Dezember 1979

170. Stück

495. Kundmachung: Beitritt Surinames zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

496. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

495. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. November 1979 betreffend den Beitritt Surinames zum Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Suriname am 12. Oktober 1979 dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 633/1977) beigetreten. Das Übereinkommen ist für Suriname am 11. November 1979 in Kraft getreten.

Kreisky

496. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. November 1979 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Nach den bis 1. November 1979 eingelangten Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (BGBl. Nr. 377/1972, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 149/1975) geworden:

Staaten:	Datum des Inkrafttretens:
Mexiko	22. März 1975
Rwanda	16. Mai 1975
Belgien	6. September 1975
Somalia	25. September 1975
Australien	30. Oktober 1975
Italien	4. Februar 1976
Zaire	21. Mai 1976
Äthiopien	23. Juli 1976
Katar	21. August 1976

Staaten:	Datum des Inkrafttretens:
Liberia	5. Dezember 1976
Guyana	17. März 1977
Guinea	13. April 1977
Sudan	20. April 1977
Tschad	16. September 1977
Burundi	26. November 1977
Nikaragua	17. März 1978
Seychellen	6. April 1978
Luxemburg	31. Mai 1978
Republik Korea	4. Jänner 1979
Gambia	28. Jänner 1979
Israel	2. Februar 1979
Bangladesch	11. Juli 1979

Die Bahamas haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden zu betrachten.

Sofern kein Datum angeführt ist, haben die nachstehend genannten Staaten anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beziehungsweise anlässlich der Abgabe ihrer Weitergeltungserklärung folgende Vorbehalte erklärt beziehungsweise folgende Erklärungen abgegeben:

AUSTRALIEN

Die Regierung Australiens erklärt, daß sie derzeit insbesondere nicht in der Lage ist, alle in Artikel 4 (a) des Übereinkommens angeführten Handlungen als strafbar anzusehen. Handlungen dieser Art sind strafbar nur im Rahmen der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen betreffend Angelegenheiten wie Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Erregung öffentlichen Argernisses, Tätlichkeiten, Aufruhr, grobe Ehrenbeleidigung, Verschwörung und Anschlag. Die australische Regierung beabsichtigt, bei erster Gelegenheit das Parlament aufzufordern, spezifische gesetzgeberische Maßnahmen zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 4 (a) zu treffen.

BAHAMAS

Die Regierung des Commonwealth der Bahamas wünscht zuerst ihre Auffassung des Artikels 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung darzulegen. Nach ihrer Auslegung verlangt Artikel 4 von einer Vertragspartei nur insoweit zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen auf den in den Absätzen (a), (b) und (c) dieses Artikels genannten Gebieten, als sie unter gebührender Beachtung der in Artikel 5 des Übereinkommens niedergelegten, in der Allgemeinen Erklärung verkörperten Grundsätze (insbesondere der Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung sowie des Rechts, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden) zur Erreichung der in Artikel 4 genannten Ziele zusätzliche gesetzliche Bestimmungen oder eine Änderung geltender Rechtsvorschriften oder der bestehenden Praxis für erforderlich hält. Schließlich garantiert die Verfassung des Commonwealth der Bahamas jeder Person im Commonwealth der Bahamas die Grundrechte und Grundfreiheiten des Individuums ohne Ansehung seiner Rasse oder Herkunft. Die Verfassung schreibt für den Fall der Verletzung eines dieser Rechte durch den Staat oder durch eine Privatperson die Durchführung von Gerichtsverfahren vor. Die Annahme des Übereinkommens durch das Commonwealth der Bahamas bedeutet nicht die Übernahme von Verpflichtungen, die über die Grenzen der Verfassung hinausgehen oder die Übernahme einer Verpflichtung zur Einleitung gerichtlicher Verfahren, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen.

BELGIEN

Um den Forderungen des Artikels 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zu entsprechen, wird das Königreich Belgien seine Gesetzgebung den Verpflichtungen anpassen, die es dadurch übernommen hat, daß es Partei dieses Übereinkommens geworden ist.

Das Königreich Belgien wünscht jedoch zu betonen, welche Bedeutung es der Tatsache beimißt, daß gemäß Artikel 4 des Übereinkommens die Annahme der unter lit. (a), (b) und (c) vorgesehenen Maßnahmen unter gebührender Beachtung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte erfolgen sollte. Das Königreich Belgien ist daher der Ansicht, daß die sich aus dem Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, in Einklang gebracht

werden muß. Diese Rechte werden in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte verkündet und wurden in den Artikeln 19 und 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erneut bestätigt. Sie wurden auch in Artikel 5 Absatz (d) (viii) und (ix) dieses Übereinkommens zum Ausdruck gebracht.

Das Königreich Belgien möchte weiters betonen, welche Bedeutung es der Respektierung der Rechte beimißt, die im Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere in den Artikeln 10 und 11 über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Freiheit, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, festgesetzt sind.

EKUADOR

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ekuador erklärt in Ausübung seines Amtes ausdrücklich, daß der Staat Ecuador auf Grund des Artikels 14 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung die Zuständigkeit des Komitees für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Personen und Personengruppen anerkennt, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen und behaupten, Opfer der Verletzung irgendeines im genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtes zu sein.

GUYANA

Die Regierung der Republik Guyana legt die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht dahingehend aus, daß sie ihm irgendeine Verpflichtung, die über die durch die Verfassung von Guyana gesetzten Grenzen hinausgeht, oder irgendeine Verpflichtung zur Einleitung von Gerichtsverfahren auferlegen, die über die in dieser Verfassung vorgesehenen hinausgeht.

ISRAEL

betrachtet sich nicht als durch Artikel 22 des Übereinkommens gebunden.

ITALIEN

(a) Die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen und in den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels im einzelnen beschriebenen positiven Maßnahmen, die darauf abzielen, jedes Aufreizen zu einer Diskriminierung oder alle diskriminierenden Handlungen auszumerzen, sind, wie dieser Artikel es vorsieht, „unter gebührender Beachtung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze und der in Artikel 5 dieses Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte“

auszulegen. Folglich dürfen die aus dem vorgenannten Artikel 4 sich ableitenden Verpflichtungen nicht das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, die in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch die Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte bestätigt wurden und auf die in Artikel 5 Absatz (d) (viii) und (ix) des Übereinkommens hingewiesen wird, gefährden. Tatsächlich hält sich die italienische Regierung gemäß den Verpflichtungen, die sich aus den Artikeln 55 (c) und 56 der Satzung der Vereinten Nationen ergeben, an den in Artikel 29 (2) der Allgemeinen Erklärung festgelegten Grundsatz, demzufolge „jeder Mensch in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen“.

(b) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens ist jedem Menschen gegen Akte rassistischer Diskriminierung, die seine persönlichen Rechte und Grundfreiheiten verletzen, wirksame Abhilfe durch die ordentlichen Gerichte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gewährleistet. Schadenersatzansprüche für alle infolge von Akten rassistischer Diskriminierung erlittenen Schäden sind gegen die Personen geltend zu machen, die für die böswilligen oder verbrecherischen Handlungen verantwortlich sind, die diese Schäden verursacht haben.

Ferner hat Italien am 8. Mai 1978 folgende Erklärung abgegeben:

Unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, das am 7. März 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, anerkennt die Regierung der Republik Italien die Zuständigkeit des durch das genannte Übereinkommen

gegründeten Komitees für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Personen oder Personengruppen, die unter die italienische Hoheitsgewalt fallen und behaupten, Opfer einer Verletzung irgendeines im Übereinkommen vorgesehenen Rechtes durch Italien zu sein.

Die Regierung der Republik Italien anerkennt diese Zuständigkeit unter der Voraussetzung, daß das Komitee für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung keine Mitteilung prüft, ohne sich zu vergewissern, daß die betreffende Angelegenheit nicht von einem anderen internationalen Untersuchungsorgan oder Organ zur Beilegung geprüft wird oder bereits geprüft wurde.

NORWEGEN

Die norwegische Regierung anerkennt die Zuständigkeit des Komitees für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Personen und Personengruppen, die der Hoheitsgewalt Norwegens unterstehen und behaupten, Opfer der Verletzung irgendeines im Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vorgesehenen Rechtes zu sein, gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 des genannten Übereinkommens und mit dem Vorbehalt, daß das Komitee keine Mitteilung einer Person oder Personengruppe prüft, ohne sich zu vergewissern, daß die betreffende Angelegenheit nicht in einem anderen internationalen Untersuchungsverfahren oder Verfahren zur Beilegung geprüft wird oder wurde.

RWANDA

betrachtet sich nicht als durch Artikel 20 des Übereinkommens gebunden.

TONGA

hat am 28. Oktober 1977 seine Vorbehalte zu Artikel 5 Buchstabe c des Übereinkommens, soweit sie sich auf Wahlen beziehen, und seine Vorbehalte zu Artikel 2, 3 und 5 Buchstaben e und v, soweit sie sich auf Erziehung und Ausbildung beziehen, zurückgezogen.

Kreisky



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 3: Vergütungssteuergesetz für Wien... S 1.—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1.—</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15.—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950..... S 4.—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950..... S 7.—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2.—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6.—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4.—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4.—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6.—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7.—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4.—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28.—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7.—</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956..... S 7:50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens ... S 26.—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8.—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50.—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62.—</p>	<p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10.—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40.—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12.—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14.—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26.—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18.—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22.—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12.—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30.—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28.—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30.—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88.—</p> <p style="text-align: center;">1977:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) S 44.—</p> <p style="text-align: center;">1978:</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65.—</p> <p style="text-align: center;">1979:</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50.—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35.—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30.—</p>
---	--

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen